

Geschäftsordnung / Hausordnung Islandpferdehof Oel Stede

(Stand September 2024)

Der Islandpferdehof Oel Stede ist ein kleiner familiärer Pensionsbetrieb. Zur Sicherstellung eines reibungslosen freundschaftlichen Ablaufs gilt folgende Geschäftsordnung/Hausordnung:

Der Abschluss eines Pensionsverhältnisses berechtigt den Pensionsnehmer ganzjährig zur Nutzung folgender **Anlagen** auf eigene Gefahr und eigenes Risiko: Sattelkammer, Reitplatz, Longierplatz, Ovalbahn, Reithalle, Beschlags-, Putz- und Waschplatz, Toilette. Auf Grund widriger Witterungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen (Baumaßnahmen, ...) kann eine Sperrung einzelner Bereiche mit nachfolgendem Nutzungsausfall durch den Pensionsgeber vorgenommen werden, ohne dass eine Ersatzpflicht gegenüber dem Pensionsnehmer entsteht.

Im Roundpen auf dem großen Reitplatz darf longiert werden. Nach der Benutzung muss der Hufschlag des Roundpens geharkt werden. In der **Reithalle darf nicht longiert** werden. Vor Verlassen der Reithalle bitte die Hufe auskratzen.

Vor Verlassen der Box, dem Offenstall oder der Weide bitte die Hufe auskratzen. Putzplätze sind umgehend, also vor dem Verlassen, vom Nutzer zu reinigen.

Reitplatz, Longierplatz, Ovalbahn und Reithalle sind nach dem Benutzen umgehend vom Nutzer von Pferdeäpfeln zu reinigen. Pferdeäpfel sind an dem vorgesehenen Platz (Schiebekarre, Mistanhänger) zu lagern.

Dem Pensionsnehmer wird in der **Sattelkammer** pro Pensionspferd **ein** Schrank, **ein** Sattelhalter und **ein** Gertenhalter zur Verfügung gestellt. In der Sattelkammer dürfen keinerlei Futtermittel (auch keine Ölfutterzusätze oder Leckerlies) gelagert werden (Schutz vor Mäusen und Ratten). Alternativ werden nach Absprache einzelne Sattelschränke zur Verfügung gestellt.

In der Scheune wird dem Pensionsnehmer **eine** Kiste zur Aufbewahrung von **Futtermitteln** zur Verfügung gestellt. Alternativ können Futtermittel für Boxenpferde an der Reithalle in den dafür vorgesehen Futterkisten aufbewahrt werden.

Der Pensionsnehmer erhält **einen Schlüssel** für den Zugang zu allen verschlossenen Anlagen oder Weiden. Dieser Schlüssel **darf nicht** nachgemacht werden. Bei Bedarf kann dem Pensionsnehmer ein weiterer Schlüssel ausgehändigt werden. Nach Auflösung des Pensionsverhältnisses ist der/die Schlüssel dem Pensionsgeber wieder auszuhändigen.

Vom Pensionsgeber wird gewährleistet, dass während der Wintermonate **Offenstallpferde artgerecht in Gruppenhaltung** (Offenstall in der Herde) und **Boxenpferde** in einer Einzelbox untergebracht werden. Während der Sommermonate werden alle Pferde grundsätzlich in Herdenhaltung auf der Weide gehalten.

Während der **Wintermonate** erfolgt eine Fütterung mit Silage. Kraftfutter (Hafer und Gerste gequetscht) und Mineralfutter werden durch den Pensionsgeber zur Verfügung gestellt, sind jedoch vom Pferdebesitzer selbst zu verabreichen. Die Fütterung von einzelnen Pferden mit Heu oder sonstigen Futtermitteln erfolgt nur in Ausnahmefällen und bedarf der Absprache mit dem Pensionsgeber. Sonstige Futtermittel sind vom Pensionsnehmer selbst zu beschaffen und zu verabreichen.

Die Offenställe und Boxen beinhalten einen mit Stroh eingestreuten Liegebereich (Matratzenlager – wird in regelmäßigen mehrwöchigen Abständen gemistet) und einen Paddockbereich (wird tägliche gereinigt). Die Reinigung der Paddocks und der Liegebereiche erfolgt durch den Pensionsgeber.

Während der Wintermonate können Pferde zum **Abschwitzen** in Boxen (soweit verfügbar) vorübergehend aufgestallt werden. Eingedeckte Pferde werden vom Pensionsgeber nach dem Abschwitzen abgedeckt und wieder in die jeweilige Herde gestellt.

Der Pensionsgeber legt individuell fest, wann die **Weide-** bzw. die **Winter-/Stallsaison** beginnt.

Das **Anweiden** der Pferde kann auf vom Pensionsgeber zur Verfügung gestellten Flächen vor dem Weideaustrieb durch den Eigentümer selbst erfolgen.

Während der **Sommermonate** werden die Pferde auf der Weide in Herden gehalten und mit Grünfutter zur selbstständigen Aufnahme gefüttert. Um eine übermäßige Nährstoffversorgung der Pferde zu vermeiden wird die Weiden portioniert oder der Weidegang zeitlich begrenzt. Zusätzliche Kraftfutter- Mineralfuttermgaben während der Weidesaison sind vom Pferdebesitzer selbst zu verabreichen.

Kraftfutter und Mineralfutter wird vom Pensionsgeber auch während der Sommersaison zur Verfügung gestellt. Weiden werden nicht abgesammelt. Die Pferde werden nach dem Abweiden einer Fläche umgestellt.

Das **Aufstallen** der Pferde (auch auf Weidepaddocks) bedarf der Absprache mit dem Pensionsgeber. Während der Sommermonate aufgestallte Pferde werden vom Pensionsgeber (je nach Anzahl der Tiere mit Heu, Silage oder Gras) gefüttert. Durch das Aufstallen von Pferden entstehende Kosten durch vermehrten Arbeitsaufwand und zusätzliche Futterkosten sind der jeweils geltenden Preisliste zu entnehmen.

Kranke Pferde können nach Bedarf vorübergehend aufgestallt bzw. separiert werden. Die gesonderte Unterbringung ist mit dem Pensionsgeber abzusprechen. Eine 14-tägige Aufstallungsdauer ist im Pensionspreis enthalten. Die Fütterung und das Misten aufgestallter Pferde erfolgt durch den Pensionsgeber. Die Verabreichung von Medikamenten oder sonstige Behandlung eines Pferdes erfolgt grundsätzlich durch den Eigentümer, kann jedoch gegen Entgelt auch vom Pensionsgeber übernommen werden.

Entsprechendes gilt für die Behandlung von **Ekzempferden**. Pflegepräparate sind vom Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Die Behandlung der Pferde kann gegen Entgelt durch den Pensionsgeber erfolgen.

In der Annahme eines **Notfalls** (z. B. auf Grund einer schweren Verletzung des Pferdes) benachrichtigt der Pensionsgeber unmittelbar nach Kenntnisnahme den Eigentümer des Pensionspferdes. Kann der Eigentümer nicht erreicht werden, ist der Pensionsgeber berechtigt und verpflichtet alle ihm als erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und bei Bedarf **auf Kosten des Eigentümers** einen Hufschmied oder Tierarzt hinzuzuziehen.

Der Besitzer hat sein Pferd gegen Influenza, Herpes und Tetanus **Schutz zu impfen**.

Der gesamte Bestand wird mindestens viermal jährlich **entwurm**. Der Zeitpunkt des Entwurmens wird verbindlich vom Pensionsgeber bestimmt (in Abhängigkeit von Weideumtrieb, Misten bzw. im Herbst von den Außentemperaturen). Aus Vereinfachungsgründen wird die Entwurmung des gesamten Bestandes auf Kosten des Pensionspferdebesitzers vom Pensionsgeber durchgeführt.

Der Pensionsnehmer muss sich an keinerlei Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes beteiligen. **Hilfeleistungen** jeglicher Art (vor allem beim Kampf gegen das Laub) werden jedoch **dankbar angenommen**.

Ort, Datum

Unterschrift Pensionspferdebesitzer